

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Beobachtung von Journalisten, Medienschaffenden und Social-Media-Accounts/
Kanälen durch das Amt für Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-
Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern (LfV M-V) hat nach § 5 Absatz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG M-V) die gesetzliche Aufgabe, sach- und personenbezogene Daten über verfassungsfeindliche Bestrebungen, insbesondere solche, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu sammeln und auszuwerten. Es dürfen zur Erfüllung dieser Aufgabe personenbezogene Daten gespeichert werden. Dies setzt das Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für extremistische Bestrebungen voraus (§ 7 Absatz 1 LVerfSchG M-V).

Eine spezielle Rechtsgrundlage für die Beobachtung von Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffenden oder öffentliche Personen enthält das LVerfSchG M-V insoweit nicht.

Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende, öffentliche Personen und/oder Personen, Firmen oder Gruppen in Form von Social-Media-Accounts extremistische Bestrebungen entfalten oder sich in extremistischen Gruppierungen betätigen, werden sie wie jeder andere vom gesetzlichen Beobachtungsauftrag des LVerfSchG M-V erfasst. Ausdrückliche Schutzvorschriften zugunsten von Journalistinnen und Journalisten als Berufsheimnisträger sind im LVerfSchG M-V nur bei besonders eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen normiert (vergleiche z. B. § 12 Absatz 2 Nummer 3 LVerfSchG M-V).

Im Übrigen ist bei der Beobachtung von Journalistinnen und Journalisten die Presse- und Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) zu beachten. Maßnahmen gegen Journalistinnen und Journalisten sind an Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG zu messen. Es ist eine Einzelfallabwägung der insoweit gegenläufigen Interessen unter Beachtung der Grundsätze zu Artikel 5 Absatz 2 GG vorzunehmen. Dabei kommt der Presse- und Rundfunkfreiheit wegen ihrer Bedeutung für ein freiheitliches Gemeinwesen hohes Gewicht zu. Diese Abwägung ist Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des § 7 Absatz 2 LVerfSchG M-V.

Die LfV M-V beobachtet und speichert im Rahmen der operativen Auswertung keine Informationen über Journalistinnen und Journalisten oder Medienschaffende, die nur aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt mit Extremisten kommen. Journalistinnen und Journalisten, die sich lediglich beruflich mit extremistischen Phänomenen beschäftigen, ohne in ihrer Person Anhaltspunkte für extremistische Betätigung zu bieten, unterfallen nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag der LfV M-V.

Wie viele Journalisten, Medienschaffende, öffentliche Personen und/oder Social-Media-Accounts von Personen, Firmen, Gruppen o. Ä. werden durch das Amt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern beobachtet (bitte die Art der beobachteten Person/Kanal und den verfassungsschutzrelevanten Phänomenbereich angeben sowie nach Jahren seit 2017 aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für die Sammlung und Auswertung von sach- und personenbezogenen Daten wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch die LfV M-V wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Valide Angaben über Anzahl und Phänomenzugehörigkeit von gespeicherten Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffenden und öffentlichen Personen wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen seit dem Jahr 2017 sind durch die LfV M-V grundsätzlich nur eingeschränkt möglich.

Die Bezeichnungen „Journalistin bzw. Journalist“ oder „Medienschaffende“ bzw. „öffentliche Person“ sind nicht gesetzlich definiert. Unter dem Begriff „Journalist“ werden hier, auch im Sinne dieser Anfrage, in Anlehnung an das Landespressegesetz Personen verstanden, die hauptberuflich journalistisch tätig sind.

Der Begriff „Medienschaffende“ ist nach hiesigem Verständnis breiter zu fassen als „Journalistin und Journalist“ und umfasst auch Personen, wie Bloggerinnen und Blogger, Produzentinnen und Produzenten, Influencerinnen und Influencer, sofern ihre Inhalte publizistisch oder journalistisch sind. Gleichwohl sind nach hiesiger Auslegung unter dem Begriff „Medienschaffende“ nicht automatisch Personen zu fassen, die auf ihren Social-Media-Accounts lediglich Inhalte verbreiten. Um unter die Bezeichnung „Medienschaffende“ zu fallen, ist nach hiesigem Begriffsverständnis eine gewisse Professionalität oder zumindest Zielgerichtetheit und Kontinuität an der Erstellung oder Verbreitung von Medieninhalten notwendig.

Generell ist anzumerken, dass der Beruf von gespeicherten Personen im Datenbestand der LfV M-V oftmals nicht bekannt ist. Umgekehrt ist nicht auszuschließen, dass in der Vergangenheit auch Personen als Journalistinnen bzw. Journalisten erfasst wurden, die den Journalistenberuf aktuell nicht (mehr) ausüben. Im Übrigen beruhen die nachfolgend mitgeteilten Zahlen auf elektronischen Recherchen, bei denen auch synonyme Suchbegriffe wie z. B. „Redakteur“ verwendet wurden, um das in Bezug genommene Berufsfeld der Medienschaffenden möglichst vollständig zu erfassen.

Darüber hinaus ist eine retrograde Aufschlüsselung nicht möglich. Eine Abfrage ist nur tagesaktuell möglich, da aufgrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Löschungsvorschriften Daten gelöscht werden mussten, sodass weder nachvollziehbar ist, wer Betroffener bzw. Betroffene der Speicherung war, noch aus welchem Grund die Speicherung erfolgte und wann Erstspeicherung und Löschung erfolgten.

Nach einer elektronischen Recherche mit Stichtag 14. Januar 2025 kann mitgeteilt werden, dass aktuell im Bereich

- Rechtsextremismus acht,
- Reichsbürger und Selbstverwalter sieben und
- Ausländerextremismus eine

extremistische(n) Person(en) gespeichert sind, zu denen Informationen vorliegen, dass sie auch journalistisch oder medienschaffend tätig sind.

Der Begriff „öffentliche Person“ ist ebenfalls weder legaldefiniert noch geschützt und kann je nach Kontext unterschiedlich interpretiert werden. In den Datenbeständen des Verfassungsschutzes erfolgen keine Kennzeichnungen mit (subjektiven) Attributen wie „öffentlich“ oder „privat“. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne dieser Anfrage vor.

Eine systematische elektronische Recherche im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) zu „Social-Media-Accounts“ oder ähnlichen Bezeichnungen ist nicht möglich. In Bezug auf die Benennung der Anzahl von Social-Media-Accounts von Personen, Firmen oder Gruppen ist ferner anzumerken, dass Accounts nur dann erfasst werden, wenn sie im Zusammenhang mit verfassungsschutzrelevanten Aktivitäten gemäß § 5 LVerfSchG M-V stehen. Dabei wird primär der inhaltliche Bezug erfasst. Darüber hinaus unterliegen Social-Media-Accounts einer hohen Dynamik bzw. Fluktuation. Neben den bereits zuvor genannten Löschfristen ändern sich Gruppen oder Profile in den vielfältigen sozialen Netzwerken zum Teil täglich, weil sie gelöscht oder neu hinzugefügt werden. Ferner werden bei Social-Media-Accounts oftmals Pseudonyme verwendet. Insofern ist es auch aus diesen genannten Gründen nicht möglich, die Fragestellung retrograd konsistent zu beantworten.

Generell ist davon auszugehen, dass ein hoher Anteil des hier erfassten extremistischen Personenpotenzials und der als extremistisch klassifizierten Gruppierungen über einen oder mehrere Social-Media-Accounts verfügen.

Hinsichtlich der Anzahl des Personenpotenzials sowie der extremistischen Gruppierungen in Mecklenburg-Vorpommern wird auf den Verfassungsschutzbericht 2023 verwiesen.